

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 05.01.2019

Nr. 1

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ der Gemeinde Mertingen wird am **Freitag, 11.01.2019, Montag, 14.01.2019 und Dienstag 15.01.2019** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen, Zi.-Nr. 04 (nicht barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01.2019 bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen. Am Freitag, 11.01.2019, Montag, 14.01.2019 und Dienstag, 15.01.2019 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen, Zi.-Nr. 04 (nicht barrierefrei) eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.
5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis

zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,

- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13.02.2019, 20.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen, Zi.-Nr. 04 (nicht barrierefrei) schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (13.02.2019, 20.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Nr. 2

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (375 %) und die Grundsteuer B (310 %) gelten unverändert auch im Kalenderjahr 2019 weiter.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27, Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2019.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2019. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08.2019, Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2019 und 15.08.2019 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der Konten der Gemeinde Mertingen eingehen oder mindestens drei Wochen vor dem Zahlungstermin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann (bei mehreren Adressaten jeder Adressat einzeln) innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe a)) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe b)) werden. Bei mehreren Adressaten ist bei der unmittelbaren Klageerhebung die Zustimmung der anderen Adressaten notwendig.

a) Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

b) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebührenzahlung ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu erheben (§ 13 KAG-LSA i.V. mit § 240 AO). Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO).

Nr. 3 VHS Mertingen

Das neue Frühjahrsprogramm der VHS ist da! Das Programmheft wird ab dem 09.01.2019 an alle Haushalte verteilt. Nutzen Sie unser vielfältiges Angebot!

Die Einschreibung im Rathaus Mertingen findet zu folgenden Zeiten statt:

Samstag, 12.01.2019, von 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag, 17.01.2019, von 18.00 bis 19.00 Uhr

Sie können sich auch jederzeit online unter www.vhs-don.de anmelden.

VHS-Außenstellenleiterin
Hildegard Bauer

Nr. 4 Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist während der Weihnachtsferien geschlossen.

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter [www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für Jugendliche](http://www.mertingen.de/Leben&Wohnen/Für_Jugendliche).

Nr. 5 Informationen aus der Gemeindebücherei

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag	von 15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 11.00 Uhr
Freitag	von 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 09078/968000 oder per E-Mail unter buecherei@mertingen.de zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Internetseite buecherei.mertingen.de. E-Medien können kostenlos unter www.onleihe.de/emedienbayern ausgeliehen werden.

Nr. 6 Abfuhrtermine

Montag, 07.01.2019	Abholung Gelber Sack
Freitag, 11.01.2019	Abholung Biotonne

Nr. 7 Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 8 Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.
Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 9 Generalversammlung des Musikvereins Mertingen

Am Freitag, 07.01.2019, findet um 20.00 Uhr die Generalversammlung des Musikvereins Mertingen in der Alten Brauerei statt.

Nr. 10 Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Nr. 11 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Albert Lohner
Erster Bürgermeister

Nr. 12 Einladung zur Generalversammlung

Die Freiwillige Feuerwehr Druisheim hält am Mittwoch, 16. Januar 2019 im Schützenheim ihre letztjährige Generalversammlung ab.

Hierzu sind alle Mitglieder, Freunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Verlesung des Protokolls
3. Jahresbericht
 - des 1. Vorsitzenden und Kommandanten
 - des Atemschutzausbilders
 - des Jugendwarts

4. Kassenbericht
5. Ehrungen verdienter Mitglieder
6. Wünsche und Anträge

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Artur Thomas

1. Vorstand und Kommandant